

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. August 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-279
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 29.2-1.70.3-12/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-70.3-38

Antragsteller:

BGT Bischoff Glastechnik
Aktiengesellschaft
Alexanderstraße 2
75015 Bretten

Zulassungsgegenstand:

Verglasungen aus teilvorgespanntem Glas "BI-Hestral TVG" und
aus Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG"

Geltungsdauer bis:

15. Oktober 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-70.3-38 vom 4. Juni 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 9. Oktober 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind ebene Verglasungen aus teilvorgespanntem Glas (TVG) "BI-Hestral TVG" und aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) "BI-Combiset TVG", die im Herstellwerk der Firma "BGT Bischoff Glastechnik AG" in Bretten hergestellt werden. Das VSG wird unter Verwendung einer Zwischenschicht aus Polyvinyl-Butyral (PVB) hergestellt. Abweichend von Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8, Ausgabe 2003/1 wird das VSG aus teilvorgespanntem Glas (TVG) "BI-Hestral TVG" hergestellt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt auch für Glastafeln mit Bohrungen.

1.2 Anwendungsbereich

Das teilvorgespannte Glas "BI-Hestral TVG" darf für alle Anwendungsbereiche der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Fassung September 1998, veröffentlicht in den Mitteilungen DIBt 6/1998, verwendet werden, für die Spiegelglas zulässig ist. Das Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG" darf für alle Anwendungsbereiche der TRLV verwendet werden, für die VSG aus Spiegelglas zulässig ist.

"BI-Combiset TVG" darf für punktförmig gelagerte Verglasungen verwendet werden. Für diese Anwendung ist zusätzlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Teilvorgespanntes Glas "BI-Hestral TVG"

Als Basiserzeugnis für die Herstellung von teilvorgespanntem Glas "BI-Hestral TVG" ist Spiegelglas nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.1, Ausgabe 2003/1 zu verwenden.

Als teilvorgespanntes Glas dürfen Scheiben mit den Dicken 4, 5, 6, 8, 10 und 12 mm hergestellt werden, wobei unter Dicke auch im Folgenden die Nenndicke nach DIN 1249-3:1980-02 zu verstehen ist. Für die einzuhaltenden Maßtoleranzen und die Kantenbearbeitung der Scheiben gilt DIN EN 1863-1: 2000-03. Das teilvorgespannte Glas darf wahlweise auch auf einer Oberfläche teilflächig oder vollflächig emailliert werden ("emailliertes BI-Hestral TVG").

Bohrungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.1.4 sind zulässig.

In Tabelle 1 sind maximale Abmessungen genannt, mit denen "BI-Hestral TVG" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, abhängig von der Glasdicke, hergestellt werden darf.

Tabelle 1: maximale Abmessungen

Dicke in mm	maximale Kantenlänge in mm
4	1200 x 2000
5	1500 x 3000
6	2000 x 3500
8/10/12	2700 x 6000 bzw. 1670 x 7000

Darüber hinaus ist eine minimale Kantenlänge von 200 mm einzuhalten.

Im Versuch nach DIN 52 303:1984-08 muss "BI-Hestral TVG" eine charakteristische Biegezugfestigkeit (Aussagewahrscheinlichkeit 95 %, 5 % Fraktile) von mindestens 70 N/mm² und "emailliertes BI-Hestral TVG" eine charakteristische Biegezugfestigkeit (Aussagewahrscheinlichkeit 95 %, 5 % Fraktile) von mindestens 45 N/mm² besitzen.

Das Bruchbild von "BI-Hestral TVG" muss für alle produzierten Dicken den folgenden Bedingungen genügen:

- Bei der Prüfung von Testscheiben (360 mm x 1100 mm) nach DIN EN 1863-1:2000-03, Abschnitt 8 "Prüfung der Bruchstruktur" müssen die dort genannten Anforderungen an das Bruchbild erfüllt werden.
- Bei der Prüfung von Testscheiben in Bauteilgröße nach Anlage 1 müssen die dort genannten Anforderungen an das Bruchbild erfüllt werden.

Die generellen und die örtlichen Verwerfungen müssen den Bedingungen in DIN EN 1863-1: 2000-03 genügen.

2.1.2 Folie aus Polyvinyl-Butyral (PVB)

Die zur Herstellung von "BI-Combiset TVG" verwendete PVB-Folie muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8, Ausgabe 2003/1 "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" entsprechen. Die Nennstärke der verwendeten PVB-Folie muss mindestens 0,76 mm und darf höchstens 2,28 mm betragen.

2.1.3 Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG"

Das Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG" muss aus zwei Scheiben "BI-Hestral TVG" nach Abschnitt 2.1.1 und einer PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.2 bestehen. Der maximale Kantenversatz muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8, Ausgabe 2003/1 "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" entsprechen.

2.1.4 Mindestanforderungen an Bohrungen

Der Durchmesser von Bohrungen darf nicht kleiner als die Glasstärke sein.

Die Ränder von Bohrungen sind unter einem Winkel von 45° mit einer Fase von 0,5 bis 1,0 mm (kurze Schenkellänge) auf beiden Seiten der Scheibe zu säumen.

Die Bohrungen müssen glatt und riefenfrei sein. Ein Kantenversatz infolge zweiseitiger Bohrung darf nicht größer als 0,5 mm sein.

Für Bohrungen mit Nenndurchmessern ≤ 20 mm sind Bohrlochdurchmessertoleranzen von ± 1,0 mm einzuhalten, für Nenndurchmesser > 20 mm: ± 2,0 mm.

Bei Verbund-Sicherheitsglas gilt für den Versatz im Bereich der Bohrungen nach Bauregelliste A Teil 1, Anlage 11.3, Ausgabe 2003/1 ein Grenzmaß von ± 2,0 mm.

Der Senkungswinkel bei konischen Bohrungen muss zwischen 45° und 46° liegen. Die Höhe des verbleibenden zylindrischen Teils der Bohrung muss mindestens 3 mm betragen.

Der Mindestabstand der Bohrungsränder von den Glaskanten beträgt 80 mm. Zwischen zwei Bohrungsrändern ist ein Mindestabstand von 250 mm einzuhalten.

Die Toleranzen zur Lage der Bohrungen sind Abschnitt 7.4.5 und Tabelle 2 der DIN EN 1863-1:2000-03 zu entnehmen.

"Emailliertes BI-Hestral TVG" darf im Bohrlochbereich keine Emaillierung erhalten. Das Maß der Aussparung richtet sich nach den Bestimmungen der in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für punktgestützte Verglasungen sind zusätzlich die ggf. weitergehenden Anforderungen an Glasbohrungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung von "BI-Hestral TVG" und "BI-Combiset TVG" erfolgt im Herstellwerk der Firma "BGT Bischoff Glastechnik AG" in Bretten.

Bei der Herstellung von teilvorgespanntem Glas "BI-Hestral TVG" entsprechend den Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.1 sind die von der fremdüberwachenden Stelle im Rahmen der Erstprüfung ermittelten Ofenparameter, die im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle zu dokumentieren sind, mit besonderer Sorgfalt einzuhalten. Dabei dürfen nur solche Vorspannöfen verwendet werden, die von der fremdüberwachenden Stelle überprüft wurden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass TVG nach dem Vorspannprozess nicht mehr spanend bearbeitet werden darf (z.B. schleifen oder polieren). Dies gilt auch für den Bereich der Bohrungen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.3 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das (emaillierte) teilvorgespannte Glas "BI-Hestral TVG" bzw. "emailliertes BI-Hestral TVG" ist im Eckbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Produktbezeichnung "BI-Hestral TVG Z-70.38" bzw. "emailliertes BI-Hestral TVG Z-70.38" zu versehen. Das (emaillierte) Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG" bzw. "emailliertes BI-Combiset TVG" ist im Eckbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Produktbezeichnung "BI-Combiset TVG Z-70.38" bzw. "emailliertes BI-Combiset TVG Z-70.38" zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung von teilvorgespanntem Glas "BI-Hestral TVG" nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller von teilvorgespanntem Glas "BI-Hestral TVG" nach Abschnitt 2.1.1 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases "BI-Combiset TVG" nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts und des Übereinstimmungszertifikats auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Die Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder sind zu beachten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen umfassen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials:
 - Spiegelglas nach Abschnitt 2.1.1
 - PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.2
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung für jeden Vorspannofen durchzuführen sind:
 - Winkelhaltigkeit, Kantenbearbeitung, Ebenheit, Maßhaltigkeit, Bohrlochlage und Oberflächenbeschaffenheit sind regelmäßig zu überprüfen.
 - In der betreffenden Kalenderwoche ist das Bruchbild von zwei dem laufenden Produktionsprozess entnommenen Testscheiben nach DIN EN 1863-1:2000-03, Abschnitt 8 "Prüfung der Bruchstruktur" zu untersuchen. Die Dicke der Testscheiben ist dabei so zu wählen, dass pro Quartal in jeder produzierten Dicke mindestens zwei Testscheiben untersucht werden.
 - In jedem Quartal ist das Bruchbild nach Anlage 1 von zwei Testscheiben mit den Abmessungen von mindestens 1000 mm x 1500 mm zu untersuchen, wobei die Dicken der beiden Testscheiben der größten und der zweitgrößten Produktionsmenge des Quartals zu entsprechen haben.
 - Jede zweite Woche sind für die minimale und die maximale Dicke jeweils zwei Testscheiben auf Biegezugfestigkeit nach DIN 52 303:1984-08 zu untersuchen; nach 16 Scheiben ist die 5 %-Fraktile zu bestimmen.
- Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt (Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG") durchzuführen sind:
 - Alle entsprechend den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8, Ausgabe 2003/1 "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" geforderten Prüfungen sind durchzuführen, wobei die Probekörper aus nicht vorgespannten Gläsern hergestellt werden dürfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ofenparameter für die Herstellung von " BI-Hestral TVG "
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der im Einzelfall zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Verbund-Sicherheitsglases durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1.3 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Die Erstprüfung darf bei bereits bestandener Erstprüfung für "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8, Ausgabe 2003/1 entfallen.

2.3.4 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.1 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine fremdüberwachende Stelle regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist mit jedem Vorspannofen eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, wobei die folgenden Untersuchungen durchzuführen sind:

- Das Bruchbild von 10 Testscheiben pro Dicke ist nach DIN EN 1863-1:2000-03, Abschnitt 8 "Prüfung der Bruchstruktur" zu untersuchen. Werden bei einer Scheibendicke zwei oder mehr Fehlversuche festgestellt, so sind 10 weitere Testscheiben dieser Dicke zu untersuchen.
- Für jede Dicke sind für die jeweils größte Abmessung fünf Bruchbilder nach Anlage 1 zu untersuchen.
- Für jede Dicke sind 20 Proben auf Biegezugfestigkeit nach DIN 52 303:1984-08 zu untersuchen und die 5 %-Fraktile zu bestimmen. Wird die Abblasluft nicht aus dem beheizten Innenraum des Herstellwerks entnommen, so sind nach Maßgabe der zertifizierenden Stelle zusätzliche Proben bei unterschiedlichen Außentemperaturen anzufertigen und zu prüfen.
- Bei allen im Rahmen der Erstprüfung durchgeführten Bauteilversuchen zur Ermittlung der Bruchbilder bzw. der Biegezugfestigkeit ist die Einhaltung der zulässigen generellen und der örtlichen Verwerfungen nach DIN EN 1863-1:2000-03 zu untersuchen.

Der fremdüberwachenden Stelle sind auf Verlangen die Protokolle der Eigenüberwachung vorzulegen. Es liegt im Ermessen der fremdüberwachenden Stelle, bei Werksbesuchen eigene Proben, auch in Bauteilgröße, zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der im Einzelfall zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

Teilvorgespanntes Glas "BI-Hestral TVG" bzw. Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG" darf für alle Anwendungsbereiche der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Fassung September 1998, veröffentlicht in den Mitteilungen DIBt 6/1998, verwendet werden, für die Spiegelglas bzw. Verbund-Sicherheitsglas aus Spiegelglas zulässig ist. Alle Bestimmungen der TRLV sind zu beachten. In Ergänzung zu Tabelle 2 der TRLV gelten die in Tabelle 2 dieser Zulassung genannten zulässigen Biegezugspannungen.

Tabelle 2: Zulässige Biegezugspannungen in MN/m²

Glassorte	Überkopfverglasungen	Vertikalverglasungen
"BI-Hestral TVG"	29	29
"emailliertes BI-Hestral TVG", Emaille auf der Druckseite	29	29
"emailliertes BI-Hestral TVG", Emaille auf der Zugseite	18	18

Verbund-Sicherheitsglas "BI-Combiset TVG" darf nur dann für punktgestützte Verglasungssysteme verwendet werden, wenn für diesen Anwendungszweck eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Bei den rechnerischen Nachweisen sind die Spannungskonzentrationen am Bohrlochrand zu berücksichtigen. Es gelten die zulässigen Biegezugspannungen nach Tabelle 2.